

Kurzübersicht

Förderziele:

Mit dem mit 20.000, - Euro ausgestatteten „Crowdfunding- Förderprogramm“ verfolgt die FWTM folgende Zielsetzungen:

- Mit dem Förderprogramm in Form eines Zuschusses für Crowdfunding-Kampagnen soll ein weiterer Baustein im Rahmen der Wirtschafts- und Gründungsförderung am Standort Freiburg geschaffen werden, um Crowdfunding als zusätzliches Finanzierungs- und Marketinginstrument noch erfolgreicher nutzen zu können.
- Konkret wird damit eine Förderung mit zweifacher Wirkung umgesetzt: Zum einen erhalten Gründende einen Zuschuss für kreative Dienstleistungen, die für die Umsetzung der Kampagne nötig sind. Der Zuschuss ist zum anderen gekoppelt an Aufträge für die lokale Kultur- und Kreativwirtschaft.
- Mit dem Zuschuss soll die Finanzierung in der Frühphase und damit die Qualität des Crowdfunding-Projekts unterstützt werden.
- Projektstartende sollen durch die Förderung einen Anreiz erhalten, lokale Anbieter_innen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu beauftragen.
- Temporär: Der anteilige Zuschuss liegt temporär (bis 31.12.2020) bei 90 Prozent der Gesamtkosten (statt regulär bei 50%) bei einer max. Förderhöhe von 1.500, -- Euro.
- Die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogrammes werden nach dem Prinzip „first come, first serve“ vergeben.

Förderinhalt:

- **Fördertatbestände:** Kreativleistungen für Crowdfunding-Kampagnen
 - **Förderung:** Temporär max. 90 Prozent der Nettokosten (regulär max. 50 Prozent der Nettokosten)
 - **Maximale Förderhöhe:** max. 1.500, -- Euro / Netto
 - **Antragsberechtigt:** Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige (Gewerbe und Handwerk), freiberuflich Tätige und soziale Unternehmen, die erwerbswirtschaftlich arbeiten und nicht auf Spenden- oder Sponsoring angewiesen sind und die ihren Sitz im Stadtgebiet Freiburg haben.
 - Soziale oder kulturelle Projekte bzw. Vereine können nicht gefördert werden.
 - Unterstützt werden ausschließlich Projekte im Bereich des Reward-based-Crowdfunding.
 - Die förderfähigen Kreativleistungen im Crowdfunding-Förderprogramm sind durch Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Sitz im Stadtgebiet Freiburg zu erbringen.
-

1. Crowdfunding-Förderprogramm

1.1 Gegenstand des Förderprogrammes

Crowdfunding ist eine Art der Finanzierung für Unternehmensgründungen oder Projektrealisierungen. Dies geschieht, indem sich Privatpersonen zumeist in Form stiller Beteiligungen an dem Unternehmen beteiligen und dem Startup somit Eigenkapital zur Verfügung stellen. Crowdfunding-Kampagnen bieten Gründungen aus allen Branchen die Möglichkeit eine Unternehmensgründung zu finanzieren. Gleichzeitig ist es auch ein gewisser Markttest und steigert zugleich immer die Bekanntheit des Unternehmens. Mit dem Förderprogramm der FWTM wird eine Doppelförderung umgesetzt, die sowohl der Freiburger Kultur- und Kreativwirtschaft als auch Gründenden zugutekommt.

Gefördert werden Kreativleistungen, die zur Durchführung von Crowdfunding-Kampagnen (Reward-based-Crowdfunding) notwendig sind. Das bedeutet, dass die Unterstützer der Kampagne ein Produkt oder eine Dienstleistung als Gegenwert erhalten, aber keine finanziellen Mittel. Nicht förderfähig sind Kreativleistungen für Kampagnen im Bereich Lending-based-Crowdfunding sowie Equity-based und Donation-based-Crowdfunding (Überblick über alle Crowdfunding-Modelle: <https://www.crowdfunding.de/was-ist-crowdfunding/>).

Die Kreativleistungen können ausschließlich nur von Unternehmen durchgeführt werden, die ihren Sitz im Stadtgebiet Freiburg haben und einem der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft zuzuordnen sind. Eine Übersicht über die elf Teilbranchen finden Sie hier: (<https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Navigation/DE/DieBranche/Uebersicht/uebersicht.html>)

Förderfähige Kreativleistungen

- Fotos, Texte, Lektorat (auch in Fremdsprachen), Übersetzungen
- Videos (auch Teilleistungen wie Storyboard, Schnitt etc.)
- Grafikdienstleistungen (Infografik, Branding, Logos etc.)
- Storytelling-Beratung, Kommunikationsplanung (PR, Presse/Mediakit etc.), Marketingberatung (Social-Media etc.)
- Weitere Kreativleistungen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die nicht mit den Kreativleistungen in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Strategie- oder Businessplanberatung, Steuer- und Rechtsberatung etc.). Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Kreativleistungen, die zur Umsetzung des Produktes oder der Dienstleistung und nicht der Crowdfunding-Kampagne an sich benötigt werden.

Förderfähige Nutzung

- Die Kreativleistungen müssen für eine Crowdfunding-Kampagne mit einem unternehmerischen Zweck auf einer dafür geeigneten unabhängigen Crowdfunding-Plattform eingesetzt werden.

1.2 Art und Umfang des Förderprogrammes

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt aufgrund der aktuellen Corona-Situation temporär, begrenzt bis 31.12.2020 max. 90 Prozent (regulär max. 50 Prozent) der Nettokosten für die beantragten Kreativleistungen (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 1.500, -- € pro Projekt bzw. Crowdfunding-Kampagne

Maximale Förderanzahl und maximale Zuschusshöhe

Pro Antragsteller können pro Kalenderjahr jeweils bis zu zwei Projekte gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind:

- Gewerbe- und Handwerksbetriebe mit Sitz oder Niederlassung in Freiburg
- Freiberuflich tätige Personen, die im Stadtkreis Freiburg steuerpflichtig sind
- Soziale Unternehmen, die markt- und gewinnorientiert arbeiten, nicht auf Spenden und/o-der Sponsoring angewiesen sind und ihren Sitz oder Niederlassung in Freiburg haben
- Betriebsübernahmen sind Unternehmensgründungen gleichgestellt

Nicht antragsberechtigt sind Crowdfunding-Projekte, die innerhalb einer/eines bereits seit mehr als 5 Jahren bestehender/n Selbständigkeit/Unternehmens durchgeführt werden. Bei Rechtsformen wie Kapitalgesellschaften muss diese Bedingung für die Mehrheit des Eigenkapitals, bei Personengesellschaften für die Mehrheit der Gesellschafter gelten.

Nicht antragsberechtigt sind soziale oder kulturelle Projekte bzw. Vereine, die keine wirtschaftlichen Gewinnabsichten verfolgen.

2.2 Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für Gewerbetreibende ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung im Stadtkreis Freiburg existiert. Als Nachweis für Freiberuflichkeit ist ein Bescheid in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller im Stadtkreis Freiburg steuerpflichtig ist. Diese Unterlagen sind u.a. zusammen mit dem Förderantrag einzureichen.

2. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Förderantrag bei der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe (FWTM) GmbH & Co KG zu beantragen:

FWTM GmbH | Abt. Wirtschaftsförderung
Team Kultur- und Kreativwirtschaft
Neuer Messplatz 3 | 79108 Freiburg
Oder per Mail an: kreativwirtschaft@fwtm.de

Der Förderantrag sowie die Zusatzformulare sind im Internet unter <https://kreativwirtschaft-freiburg.de/crowdfunding/> abrufbar.

Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziff. 3.2 der Förderrichtlinie) unter der o.g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrags-
eingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.2. Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen, die Kostenaufstellung, die De-minimis-Erklärung (s. Ziff. 4.3) sowie die in Ziff. 2.2 aufgeführten Nachweise beizufügen. Eine Checkliste finden Sie unter Punkt 9 des Förderantrags.

3.3. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für Kreativleistungen sowie vor dem Einstellen des Projekts auf einer Crowdfunding-Plattform gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall nach vorheriger Absprache genehmigt werden.

3.4. Förderbescheid

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht ein positiver Förderbescheid. Danach kann mit der Kampagne begonnen werden.

3.5 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Rechnungsstellung der Kreativdienstleister. Diese sog. „Zuschussnachweise“ werden bei der FWTM eingereicht. Bestandskraft hat der errechnete Anteil im Förderbescheid und maximal die berechnete Summe, wie im Vorfeld der Kampagne anhand der Angebote ermittelt wurde. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung der Rechnungen an den/die Antragssteller. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss (Anteilsfinanzierung).

Unmittelbar nach Durchführung bzw. Beendigung der Crowdfunding-Kampagne sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, die erforderlichen Verwendungsnachweis vorzulegen:

- Rechnungen mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit und Arbeitsinhalte (Kopie)
- Zahlungsnachweis (Ausdruck/Kopie des Zahlungsvorgangs)

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der FWTM. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, den Zuschuss umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Doppelförderung

Das geplante Vorhaben (Kreativleistungen für Crowdfunding) kann nur einmal aus Mitteln der FWTM GmbH & Co. KG gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.3 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000, -- € nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

4.4 Sonstiges

Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids im Rahmen der Crowdfunding-Kampagne folgenden Hinweis zu veröffentlichen: „Gefördert durch das Förderprogramm-Crowdfunding der Wirtschaftsförderung FWTM“.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

Persönlichkeits- und Urheberrecht: Die Inhalte einer Kampagne dürfen nicht gegen deutsches Recht verstoßen, Urheberrechte verletzen, rassistisch, diskriminierend, obszön oder persönlichkeitsverletzend sein. Fördermittel dürfen grundsätzlich für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft und tritt am 31.07.2021 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der FWTM GmbH & Co KG vollständig eingegangen sind. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel (i.d.H.v. 20.000, - Euro) aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Impressum:

*Freiburg Wirtschaft Touristik & Messe GmbH & Co. KG (FWTM)
Neuer Messplatz 3
79108 Freiburg
Kontakt: Kreativwirtschaft@fwtm.de*

Quelle:

Mit freundlichem Dank an das Kompetenzteam Kultur- und Kreativwirtschaft der Landeshauptstadt München und das Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt für die Bereitstellung der Vorlage.